



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsherg

zur Umweltrevision einer

Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen – Sonderabfallzwischenlager

vom 03.12.2021

Betreiber: Firma Lönne Umweltdienste GmbH

am Standort: Gaußstraße 12-14 in 59557 Lippstadt

Die Firma Lönne Umweltdienste GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen – Sonderabfallzwischenlager (Nr. 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 5.1.b), 5.3.a).ii und 5.5 des Anhangs 1 der IE-RL).

Datum der Überwachung: 09.11.2021

Vor-Ort-Aufwand:	8,5	Personenstd.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	8	Personenstd.
Gesamtaufwand:	16,5	Personenstd.

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: BR Arnsherg (52 – AwSV)
BR Arnsherg (52 – Immissionsschutz)

Weitere beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Luft (Emissionen), Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Lärmemissionen

Grundlage der Überwachung: Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG
vom 14.05.1987, Az.: 54.1.21-2.974.1/86

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel

Veranlasste Maßnahmen:

keine Maßnahmen

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.